



30.1.2015

MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition Nr. 2034/2013, eingereicht von M.L.L-O.Q., spanischer Staatsangehörigkeit, zu Privateigentum und Justizsystem in Spanien

1. Zusammenfassung der Petition

Die Petentin beschwert sich über fehlende Rechtsbehelfe und Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit Immobilieneigentum in Spanien. Sie bringt vor, sie und ihr Ehemann seien durch das Küstengesetz (Gesetz Nr. 22/1988) ohne Entschädigung um ihr Eigentum gebracht worden. Das Küstengesetz, das sie als „rechtliche Falle“ bezeichnet, ermögliche Missbrauch. Ferner könne vor spanischen Gerichten nicht dagegen geklagt werden. In dem Gesetz sei die Definition des „öffentlich zugänglichen Uferbereichs“ erweitert worden und zu einem Instrument geworden, dass die Enteignung von rechtmäßig errichteten Häusern ermögliche. Die Petentin gibt einen chronologischen Überblick über ihren Fall und ersucht das EP, ihren Fall zu untersuchen und Gerechtigkeit herzustellen.

2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 7. August 2014. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Europäische Kommission hat Kenntnis von den Problemen, die sich aus der Anwendung des spanischen Küstengesetzes (Ley de Costas) für einige europäische Bürger in Spanien ergeben.

Es wurde in den Antworten auf andere Petitionen im Zusammenhang mit den spanischen Küstengesetz bereits darauf hingewiesen, dass es bezüglich Gesetzen zum Immobilieneigentum keine EU-Zuständigkeit gibt und deshalb die Kommission nicht

instande ist, die Vereinbarkeit der Enteignungsregelungen des Küstengesetzes mit EU-Recht zu überprüfen. Ebenso wenig kann die Kommission deren Vereinbarkeit mit dem spanischen Verfassungsrecht kommentieren. Auf die fehlende Zuständigkeit der EU für diesen Bereich wurde einmal mehr in der Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-011695/2012 und E-000407/2013 hingewiesen.

Am 13. Juli 2012 verabschiedete die spanische Regierung einen Vorentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Küstengesetzes.¹ Die Kommission kam mit Vertretern des spanischen Umweltministeriums zusammen und begrüßte die Absicht, die Rechtssicherheit für Haus- und Grundeigentümer an der spanischen Küste zu verbessern.²

Die spanische Regierung hat am 5. Oktober 2012 einen Gesetzentwurf zur Änderung des Küstengesetzes von 1988 vorgelegt. Das neue Gesetz wurde vom spanischen Parlament am 29. Mai 2013 verabschiedet. Dieses neue Gesetz sieht eine Verlängerung des Zeitraums für die bereits erteilten Konzessionen für die Nutzung von Immobilien im Schutzgebiet von 30 auf 75 Jahre vor. Zudem wird die öffentliche Verwaltung dazu verpflichtet, die endgültige und die vorläufige Grenzlinie im Grundbuch einzutragen, damit Käufer ein besseres Bild darüber erhalten, ob sich das Objekt in einer Schutzzone befindet, wo sich die Zone genau befindet und welche Ausmaße sie hat. Mit dem neuen Gesetz wird allerdings keine finanzielle Entschädigung für die von dem Gesetz betroffenen Haus- oder Grundeigentümer eingeführt.

Fazit

Wie bereits erläutert, kann die Kommission lediglich in Fällen von mutmaßlichen Verstößen gegen das Unionsrecht eingreifen. Im vorliegenden Fall ist die EU für eine weitere Behandlung dieser Angelegenheit nicht zuständig.

Die Frage, ob die Form der von der spanischen Regierung angebotenen Entschädigung im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte steht, sollte zunächst von den nationalen Gerichten und nach Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsmittel vom Gerichtshof selbst geprüft werden. Nach Kenntnis der Kommission sind beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Klagen gegen das Gesetz anhängig.

Ist die Petentin der Auffassung, dass ihre Menschenrechte verletzt wurden, kann sie eine Beschwerde beim Gerichtshof für Menschenrechte des Europarats einlegen (Europarat, 67075 Straßburg-Cedex, Frankreich). Allerdings darf der Gerichtshof eine Angelegenheit erst dann behandeln, wenn alle innerstaatlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind.

¹ „Proyecto de Ley de Protección y Uso Sostenible del Litoral y de modificación de la Ley de Costas“, <http://www.magrama.gob.es/es/costas/temas/anteproyecto.aspx>

² http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-880_de.htm